

# ANTRAG

## auf Förderung von Obstbaumhochstamm- und Wildobstpflanzungen in freier, außerörtlicher und unbebauter Landschaft

- Fördervoraussetzungen**
- Pflanzung von **mindestens 5** Obstbaumhochstämmen/Wildobstpflanzungen
  - Pflanzung nur in **freier, außerörtlicher und unbebauter** Landschaft
  - Pflanzung **außerhalb von Flachland-Mähwiesen, Biotopen, Naturdenkmälern, usw.**
  - Flurkartenausschnitt mit **Markierung der einzelnen Pflanzstandorte** ist beizulegen
  - Vor **Bewilligung** erfolgter Kauf bzw. erfolgte Pflanzungen **werden nicht bezuschusst!**
  - Vollständiger Antragseingang **bis spätestens 01.03.2024**

**Antragsteller:**  Privatperson  Verband/Verein  Landwirt (Förderung fällt unter die De-minimis-Regelung)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax/Email: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss in Höhe von **10,00 € pro Streuobsthochstamm/Wildobst** als

- Ergänzungspflanzung in bereits bestehende/r Streuobstwiese/n.
- Neupflanzung einer Streuobstwiese.
- Reihenpflanzung (z. B. entlang von Wegen, Straßen, etc.).

**Die Pflanzung/en soll/en auf nachfolgenden Flurstücken vorgenommen werden.**

**Entsprechende Flurkartenausschnitte liegen diesem Antrag bei, die Pflanzstandorte sind darauf mit einem Kreuz markiert.**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst.Nr.	Anzahl der zu pflanzenden Bäume	Nur bei Neuanlage einer Streuobstwiese: Streuobstwiesengröße in Ar
Summe:					

Mir ist bekannt, dass die Bewilligung vorbehaltlich ausreichend zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel durch das Regierungspräsidium erfolgt und ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nicht besteht.

**Ich bestätige, dass**

- die Bäume erst nach Erhalt der Bewilligung gekauft und gepflanzt werden.
- es sich bei den vorgesehenen Pflanzungen **nicht** um Ausgleichsmaßnahmen handelt.
- die Pflanzung nicht von anderer Stelle (z.B. Bürgermeisterämter, Stadt Schwäbisch Hall, FÖS, im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens, usw.) bezuschusst wird.
- die Bäume in freier, unbebauter und außerörtlicher Landschaft gepflanzt werden.
- die Pflanzung nicht innerhalb von Flachland-Mähwiesen, Biotopen, Naturdenkmälern, ... erfolgt.  
Überprüfung ist möglich über: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> oder bei Landwirten mit FIONA
- auf beiliegendem Flurkartenausschnitt die einzelnen Pflanzstandorte mit einem Kreuzchen markiert sind.
- die Einwilligung zur Bepflanzung vorliegt (nur bei Pächtern).

Als Landwirt bestätige ich zusätzlich, dass mir die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der De-Minimis-Regelung bekannt sind.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Stand 01.09.2024